

## Satzung

der Regenbogen-Projekte –  
Verein der Freunde und Förderer der AIDS-Hilfe Wuppertal e.V. vom 21.11.2000

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Regenbogen-Projekte – Verein der Freunde und Förderer der AIDS-Hilfe Wuppertal e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein widmet sich der Bekämpfung von AIDS und HIV und zwar vornehmlich der Überwindung und Bewältigung der mit dieser Erkrankung für die Betroffenen verbundenen negativen sozialen und psychosozialen Folgen. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Die Umsetzung dieses Ziels geschieht u.a. durch einzelne problemorientierte Projekte. Diese Projekte tragen den Namen "Regenbogen-Projekte".  
Der Verein kooperiert dabei eng mit der örtlichen AIDS-Hilfe Wuppertal e.V. und unterstützt diese auch im Bedarfsfall finanziell. Der Verein greift die von dort kommenden Anregungen auf. Darüber hinaus initiiert, begleitet und trägt der Verein die "Regenbogen-Projekte".
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein fördert Einrichtungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen in unserer Gesellschaft – unabhängig von Sprache, Abstammung, politischen und religiösen Einstellungen und der finanziellen Verhältnisse der Betroffenen – gemäß ihrer personalen Würde und ihrer eigenen unantastbaren Rechte seelischen Beistand zu geben.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

### § 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten wie des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Ein Mitglied kann nicht mehrere Arten der Mitgliedschaft nebeneinander haben.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch die Bestätigung des Vorstandes wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand braucht die Gründe für die Ablehnung nicht bekanntzugeben.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt/Kündigung zum Ende des Kalenderjahres;
  - Ausschluß,
  - Tod bei natürlichen Personen, sofort;
  - Auflösung bei juristischen Personen, sofort;
  - beiderseitiger Vereinbarung, sofort.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.9. eines Jahres mitzuteilen, wenn er per 31.12. des Jahres wirksam werden soll.
- (6) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Hierfür ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich; dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Beschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluß entscheidet.
- (7) Ein Ausschluß kann ebenso erfolgen, wenn das Mitglied über 2 Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, oder in sonstiger Weise zu erkennen gegeben hat, daß es die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützen will. Mindestens einen Monat vor diesem Ausschluß muß das Mitglied auf diese Umstände hingewiesen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

#### § 4

##### Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Verein hat außerdem KassenprüferInnen

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.  
Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und amtieren bis zur Wahl von Nachfolgern.  
Ein weiteres Vorstandsmitglied wird vom Vorstand der AIDS-Hilfe Wuppertal e.V. ernannt und abberufen.  
Er ist beschlußfähig, wenn 2 seiner Mitglieder erschienen sind. Er faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse führt er Protokoll, das von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Kontovollmacht ist im Innenverhältnis gesondert geregelt, ohne daß die Außenvertretung davon berührt ist.

- (3) Die Geschäftsführung des Vereins zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Rechnungsführung und Rechnungsregelung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er ist berechtigt, regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben einem Geschäftsführer/In zu übertragen, oder sich dabei der Hilfe anderer Personen zu bedienen.
- (4) Der Vorstand ist zu einer eigenmächtigen Satzungsänderung nur dann befugt, wenn eine Änderung der Satzung im Rahmen von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder der Finanzbehörden zwingend erforderlich ist. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur bestätigenden Abstimmung vorgelegt werden.
- (5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Die Amtszeit der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder besteht längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vertretung von Fremdstimmen ist auf eine begrenzt.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl, Abberufung des Vorstands;
  - b) Wahl zweier KassenprüferInnen;
  - c) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen;
  - d) Entlastung des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
  - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung;
  - g) für die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - h) andere sich aus der Satzung ergebende Aufgaben.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Zwischen Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 4 Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann Gäste zulassen.  
Die Mitgliederversammlung wählt eineN SchriftführerIn. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom VersammlungsleiterIn und der/m ProtokollführerIn beurkundet. Das Protokoll ist auf Wunsch den Mitglieder zugänglich zu machen.  
Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.  
Die Beschlußfähigkeit in Angelegenheiten des § 8 (2) Nr. e setzt die Anwesenheit von mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder des Vereins voraus. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist nach 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist. Zur Beschlußfassung in der Sache § 8 (2) Nr. e bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Abstimmungen sind offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen. Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Jedes Vorstandsmitglied muß mit mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
- (7) Der Vorstand muß auf Verlangen von 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Vorbringen des Verlangens unter Wahrung der Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einladung muß der Tagesordnungsvorschlag der Antragsteller/In beigefügt sein.

## § 8

### Aufgaben der KassenprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen und zwei ErsatzkandidatInnen die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins.  
Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

## § 9

### Kassengeschäfte

Im Innenverhältnis wird geregelt: Der Vorstand ist zur Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins berechtigt, pro Geschäftsjahr Darlehnsbeträge von insgesamt DM 15.000,- aufzunehmen, bis zu einer Höhe von insgesamt DM 40.000,-; über weitere Darlehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Kuratorium

Zur Unterstützung des Vereins, der AIDS Hilfe Wuppertal e.V. und seiner Vorstände kann ein Kuratorium gebildet werden, dem VertreterInnen der Krankenkassen, Ärzteschaft, Rechtsprechung, Selbsthilfegruppen, parlamentarische Parteien, Gewerkschaft, der Wirtschaft und des Handels, der Kirchen und der Wissenschaften sowie der Pflegedienste angehören sollen. Das Kuratorium soll nicht mehr als 15 Personen umfassen; es berät den Verein, vermittelt gegenüber Dritten und stellt für Betroffene ein sympathiestiftendes Umfeld her, betreibt somit Lobbyarbeit.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung verfügt. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden Mitglieder durch einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder kooptiert.

## § 11

### Arbeitskreise im Verein

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereins können sich Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Arbeitskreisen zusammenschließen.
- (2) Die Arbeitskreise arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand. Ausführlicher regelt dies eine einheitliche Geschäftsordnung für zu bildende Arbeitskreise, wenn ihr Sprecher und der Vorstand ihr zustimmen.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitskreise mit der Wahrnehmung und Erfüllung besonderer Aufgaben betrauen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, dabei sind jedoch nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, vorzugsweise an die AIDS Hilfe Wuppertal e.V. oder an eine gemeinnützige Institution deren Betätigungsfeld in direktem Bezug zu HIV und AIDS steht, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## § 13

### Auslegung der Satzung

Sollte ein Punkt der Satzung nicht umsetzbar sein, so ist bis zu einer weiteren Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Sinne der Aufgabenstellung zu verfahren.